



„Dieses insgesamt 12,80 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „westliche Altstadt“.“

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Änderung der Sanierungssatzung „westliche Altstadt“ ortsüblich bekannt zu machen und der höheren Baubehörde anzuzeigen.

**Beschl.-Nr. 19-14/2006**

1. Der 3. Satz des § 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes - der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „östliche Altstadt“ mit dem Text:

„Dieses insgesamt 7,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „östliche Altstadt“.“

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Dieses insgesamt 8,80 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „östliche Altstadt“.“

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Änderung der Sanierungssatzung „östliche Altstadt“ ortsüblich bekannt zu machen und der höheren Baubehörde anzuzeigen.

**Beschl.-Nr. 19-15/2006**

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Fördermittelzustimmung die Vergabe für das Bauvorhaben Los 1 grundhafter Straßenausbau Klosterplatz an den wirtschaftlich annehmbarsten Bieter, der Fa. Strabag AG Pöbneck, mit einer Angebotssumme in Höhe von 263.387,18 EUR.

**Beschl.-Nr. 19-16/2006**

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen der Erhebung nachfolgender Platzgebühr für die bezeichneten Flächen im Lutschgen-Park ab 15.03.2006 zu:

Festplatz:	250,00 EUR/Tag, Schautellerbetriebe 100,00 EUR/Tag
halber Festplatz:	125,00 EUR/Tag (60,00 EUR/Tag bei Nutzung Puppen-, Marionettentheater u. ä.)
Rondell:	200,00 EUR/Tag (bei Nutzung als Nebenfläche 80,00 EUR/Tag)
Nebenfläche:	50,00 EUR/Tag (Nutzung nur bei guten Witterungsbedingungen)
Gepflasterte Fläche:	1,00 EUR/Tag u. lfd. Meter

**Zuzüglich zur Platzgebühr hat der Veranstalter die Nebenkosten für den Verbrauch von Wasser, Abwasser und Strom anhand der jeweiligen Zählerrichtungen zu tragen.**

Schaustellerbetriebe zahlen eine Kautionshöhe von 500,00 EUR/Veranstaltung. Bei Veranstaltungen kleinen Umfangs wird eine Kautionshöhe von 100,00 EUR/Veranstaltung erhoben. Für alle anderen Veranstaltungen wird eine Kautionshöhe von 300,00 EUR/Veranstaltung festgelegt. Vereine zahlen 50 % der festgelegten Platzgebühr sowie 50 % der festgelegten Kautionshöhe.

**Beschl.-Nr. 19-17/2006**

Der Stadtrat beschließt die Durchführung einer Klausurberatung zur Unterstützung

des Aktionsbündnisses Courage (ABC) in Pöbneck im Kampf gegen den Rechts extremismus in Pöbneck für März/April 2006. Die Klausurberatung soll Klarheit über die möglichen unterstützenden Maßnahmen der Stadt Pöbneck für das ABC Pöbneck schaffen, eine Abstimmung über Termine schon geplanter Veranstaltungen des Aktionsbündnisses und die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen verbessern. Der Bürgermeister wird beauftragt, zu dieser Beratung Verantwortliche der Kreisverwaltung, des Kreistages und Vertreter des ABC Pöbneck und von Blitz e. V. einzuladen.

**Änderung der Satzung**

**über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „östliche Altstadt“ in Pöbneck**

nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB (Sanierungssatzung), öffentlich bekannt gemacht am 16.06.2000 Pöbnecker Stadtanzeiger

Der Stadtrat hat im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 09.03.2006 den Beschluss Nr. 19-14/2006 mit folgendem Inhalt angenommen:

Der 3. Satz des § 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes - der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „östliche Altstadt“ mit dem Text:

„Dieses insgesamt 7,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „östliche Altstadt“.“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „Dieses insgesamt 8,80 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „östliche Altstadt“.“

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Änderung der Sanierungssatzung „östliche Altstadt“ ortsüblich bekannt zu machen und der höheren Baubehörde anzuzeigen.

07381 Pöbneck, 22.03.2006

**Stadt Pöbneck**  
**Roolant**  
**Bürgermeister**

Siegel

**Änderung der Satzung**

**über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „westliche Altstadt“ in Pöbneck**

nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB (Sanierungssatzung), öffentlich bekannt gemacht am 11.05.2000

Der Stadtrat hat im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 09.03.2006 den Beschluss Nr. 19-13/2006 mit folgendem Inhalt angenommen:

Der 3. Satz des § 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes - der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „westliche Altstadt“ mit dem Text:

„Dieses insgesamt 11,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „westliche Altstadt“.“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „Dieses insgesamt 12,80 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt

und erhält die Bezeichnung „westliche Altstadt“.“

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Änderung der Sanierungssatzung „westliche Altstadt“ ortsüblich bekannt zu machen und der höheren Baubehörde anzuzeigen.

07381 Pöbneck, 22.03.2006

**Stadt Pöbneck**  
**Roolant**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**Erläuterung zu den Änderungen der Sanierungssatzungen der Sanierungsgebiete „östliche Altstadt“ und „westliche Altstadt“ in Pöbneck**

Zum Zeitpunkt der Satzungsbeschlüsse erfolgte die Ermittlung der Flächen auf Grundlage des vorhandenen Kartenmaterials im Maßstab 1:2000. Eine Nachberechnung der Fläche auf Basis der erst seit 2005 zur Verfügung stehenden digitalisierten und aktualisierten Katasterkarte ergab deutlich größere Flächen.

Die Änderung betrifft nur die Fläche des Gebietes. Es werden gegenüber der Beschlusslage des Jahres 2000 keine zusätzlichen Grundstücke in den Geltungsbereich der Satzung überführt.

Dieser Flächenzuwachs stellt eine erhebliche Änderung gegenüber der Ausgangssituation dar. Deshalb wird ein Änderungsbeschluss erforderlich.

**Bekanntmachung**

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird hiermit nachfolgend nochmals die Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Pöbneck vom 18.09.1995 öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Pöbneck**

Die Stadt erläßt aufgrund des § 19, Abs. 1 und 2 sowie § 20, Abs. 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (BVBl. Nr. 23, S. 501) die folgende, vom Stadtrat am 11.05.1995 beschlossene, durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 13.07.1995 bestätigte, mit Änderungsbeschluss des Stadtrates am 31.08.1995 ergänzte und am 23.09.1995 im Stadtanzeiger Pöbneck veröffentlichte Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Pöbneck:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Im Rahmen des Umweltschutzes verfügt die Stadt Pöbneck zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen in ausgewählten Stadtgebieten eine umweltfreundliche Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebiete, in denen die Versorgung erfolgt, ergeben sich aus der Anlage 1.

**§ 2**

**Fernwärmeversorgung**

(1) Zur Durchführung der Versorgung bedient sich die Stadt Pöbneck der Stadtwerke Pöbneck GmbH.



Die Stadtwerke Pöbneck GmbH werden die Fernwärme zum wirtschaftlichen Vorteil gegenüber abzulösenden Heizungsanlagen bereitstellen.

(2) Über Art und Umfang der Wärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers entscheiden die Stadtwerke Pöbneck GmbH.

Das Anschlussprogramm Fernwärme wird von der Stadtwerke GmbH vorausschauend für mindestens 3 Jahre erarbeitet und dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt.

Eigentümer/Berechtigte eines zum Anschluß an die Fernwärme beabsichtigten Grundstückes werden von der Stadtwerke GmbH mindestens 1 Jahr im voraus in Kenntnis gesetzt.

(3) Die Versorgung mit Fernwärme bezieht sich auf Raumheizung, Warmwasserbereitung und alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke.

**§ 3**

**Anschluß- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im Anhang ausgewiesenen und bebauten oder bebaubaren Grundstückes kann verlangen, daß sein Grundstück, vorbehaltlich der Einschränkung des § 4, an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstückes an die jeweilige Versorgungsleitung haben die Anschlußnehmer das Recht, die vertraglich vereinbarten Energiemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

**§ 4**

**Begrenzung des Anschlußrechtes**

Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, können die Stadtwerke den Anschluß versagen und den Antragsteller auf eine andere umweltfreundliche Energieerzeugung weisen.

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuß zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Entfallen die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

**§ 5**

**Anschlußzwang**

(1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, das durch eine Straße erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernheizung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden sollen. Der Anschlußzwang ergibt sich gleichermaßen, wenn ein Fernwärmeanschluß von der Stadtwerke Pöbneck GmbH angeboten wird, ohne daß der Sachstand Fernwärmeanschluß als ein straßengebundenes Leitungssystem erfüllt wird.

(2) Die Stadtwerke Pöbneck GmbH geben öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Fernheizleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlußzwang begründet.

(3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Fernheizleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt durch die Stadtwerke Pöbneck GmbH als Geschäftsbesorger alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

(4) Der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Wärmeversorgung bei der Stadtwerke Pöbneck GmbH zu beantragen. Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen von bereits bestehenden Heizungsanlagen muß der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

**§ 6**

**Benutzungszwang**

In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Wärmebedarf eines Grundstückes nach erfolgtem Anschluß aus dem Versorgungsnetz zu entnehmen, für den Bedarf an technologischer Wärme in dem Umfang, wie von der Stadtwerke Pöbneck GmbH die erforderlichen Parameter gesichert werden können.

**§ 7**

**Befreiung vom**

**Anschluß- und Benutzungszwang**

(1) Eine Befreiung vom Anschlußzwang ist zu gewähren, wenn das Grundstück eine emissionsfreie Heizungsanlage (Solar- oder Wärmepumpenheizung) betreibt bzw. zum Zeitpunkt des Anstehens von Fernwärme betreiben will.

(2) Für Gebäude, die  
a) vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage besitzen  
oder

b) für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Bekanntgabe der Versorgung durch die Stadtwerke eine Befreiung vom Anschlußzwang erteilt.  
(3) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang (soziale Härtefälle) ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Anschlußaufforderung bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gem. Anlage 2 zu begründen.

(4) Denkmalrelevante Altbausubstanz kann bei besonderer Beurteilung der Denkmalbehörde eine Befreiung vom Anschlußzwang erfahren.

(5) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzerzwang kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

**§ 8**

**Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung**

Der Anschluß und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (AVB Fernwärme v. BGBL. I S. 742 ff.), geändert durch Verordnung zur Änderung der energiesparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBL. I S. 112), und nach den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Pöbneck GmbH.

**§ 9**

**Duldungspflicht**

Der Grundstückseigentümer oder der Inhaber eines Erbbaurechtes hat Leitungsverlegungen und die Aufstellung von Hausanschlußstationen der Stadtwerke Pöbneck GmbH auf dem anzuschließenden Grundstück/Gebäude zu dulden.

**§ 10**

**Ergänzung**

Änderungen der Anlage zu dieser Satzung und damit des Anwendungsgebietes erfolgen durch Änderungssatzung.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Geboten der §§ 5 und 6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 ThürKO nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis 10.000,00 DM (zehntausend Deutsche Mark) belegt werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pöbneck, den 18.09.1995

**Stadt Pöbneck**

**Roolant**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Anlagen**

Anlagen siehe nächste Seite

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Pöbneck**

Herausgeber: Stadt Pöbneck, Markt 1, 07381 Pöbneck, Tel. 03647/500-0

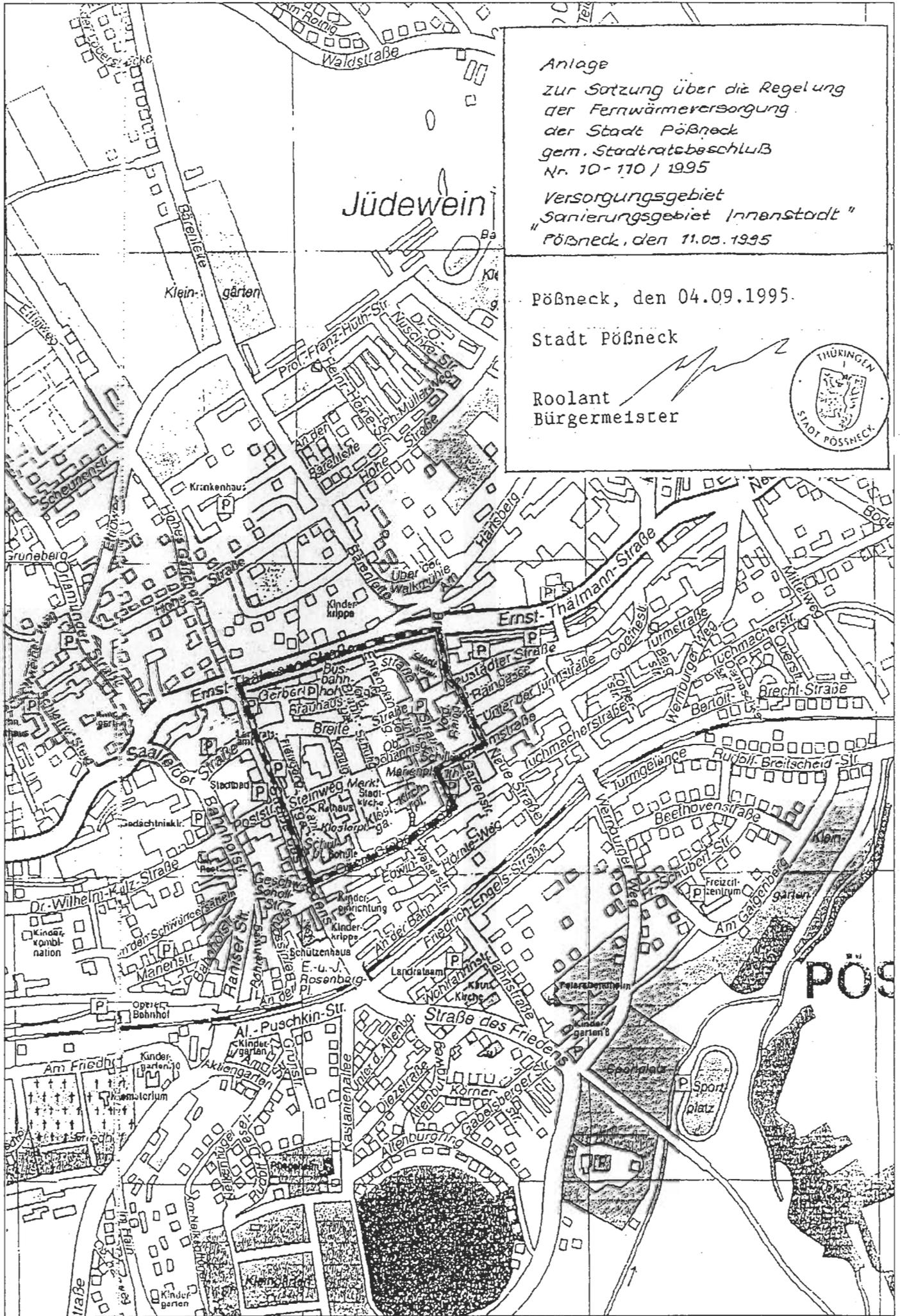
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH  
In den Folgen 43, 98704 Langwiesens  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Stadt Pöbneck, Markt 1, 07381 Pöbneck

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet; im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.





Jüde Wein

Anlage  
 zur Satzung über die Regelung  
 der Fernwärmeversorgung  
 der Stadt Pöbneck  
 gem. Stadtratsbeschluss  
 Nr. 10-110 / 1995  
 Versorgungsgebiet  
 "Sanierungsgebiet Innenstadt"  
 Pöbneck, den 11.05.1995

---

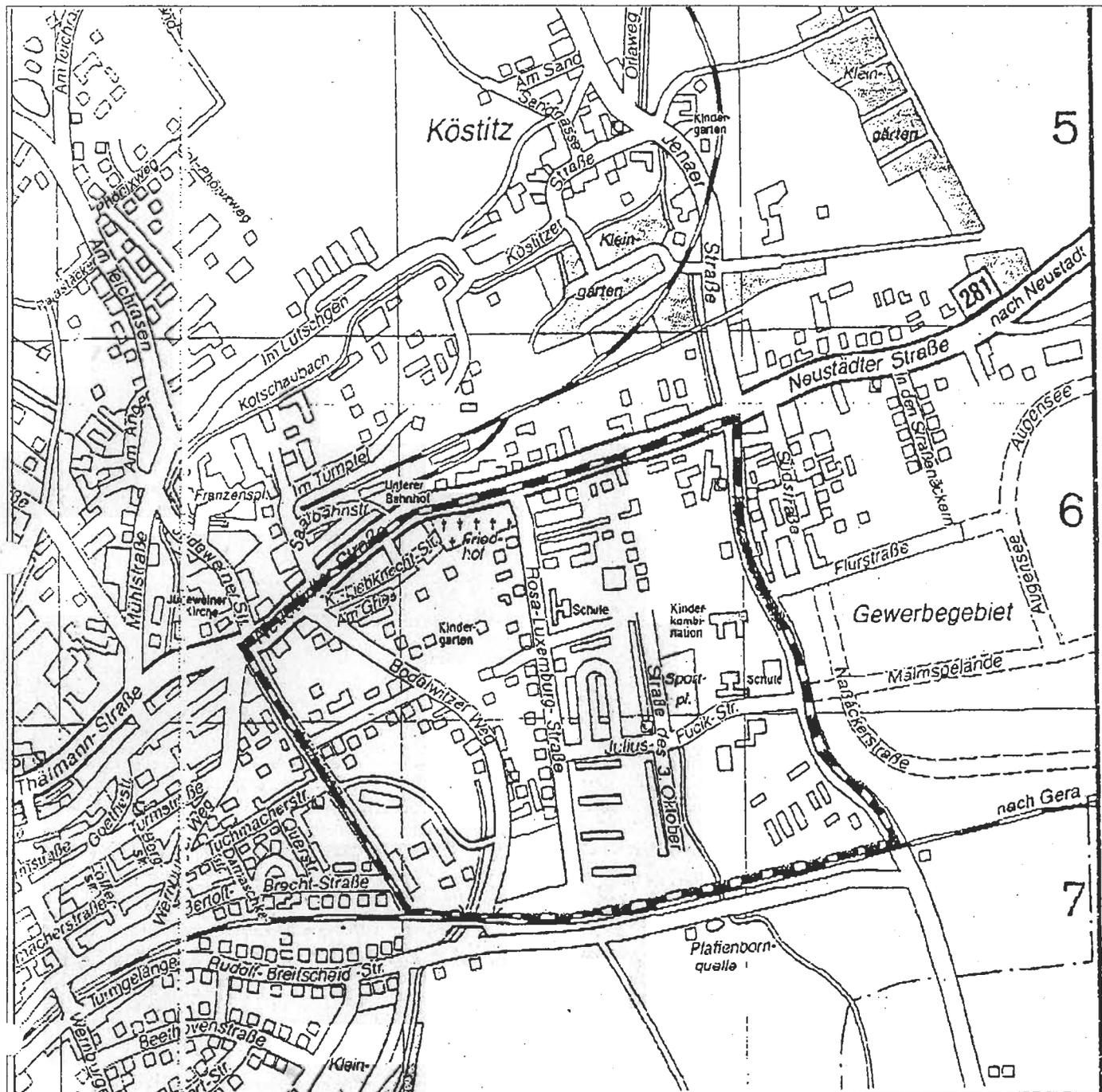
Pöbneck, den 04.09.1995.

Stadt Pöbneck

Roolant  
 Bürgermeister




PÖB

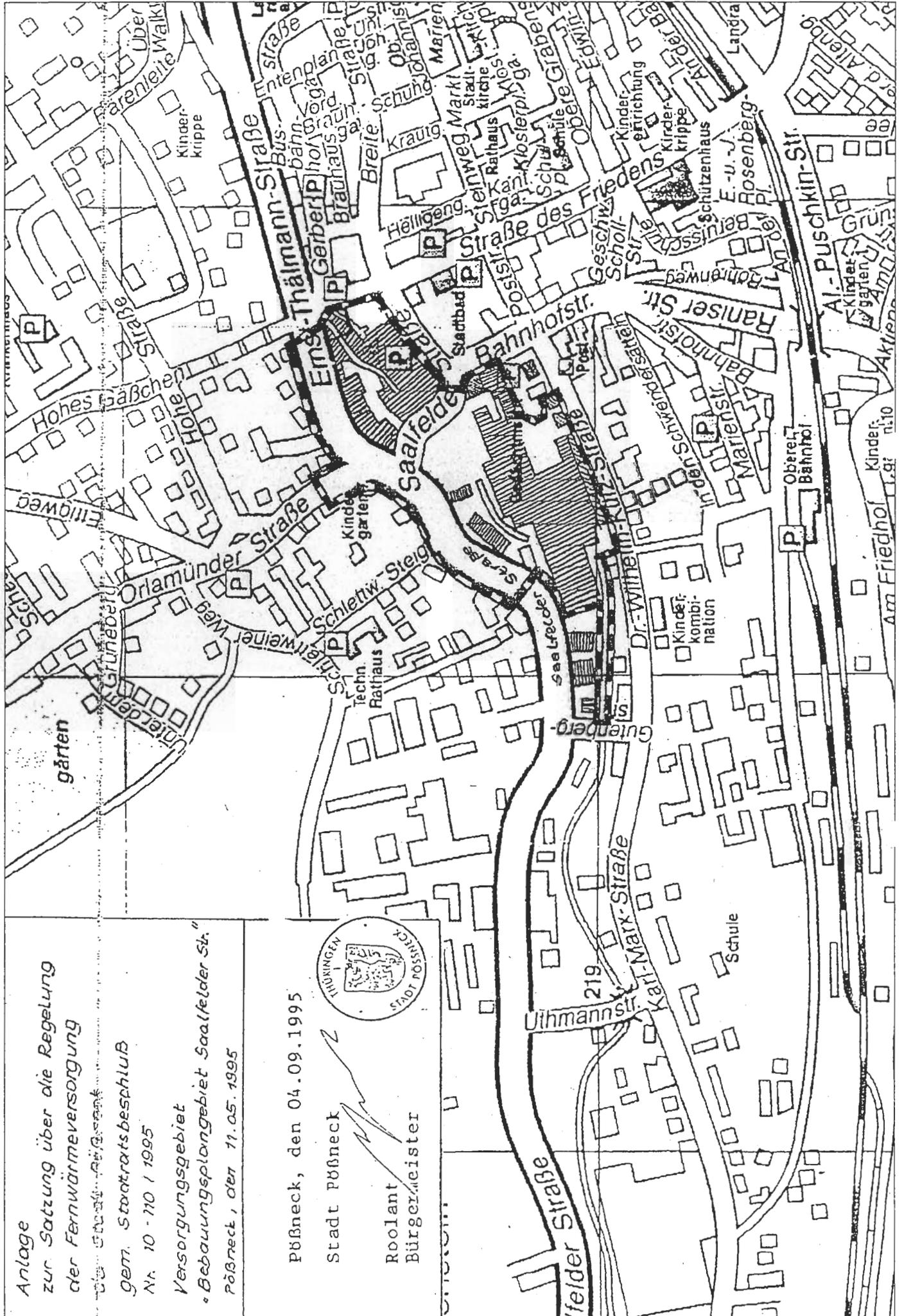


# PÖSSNECK

Anlage  
 zur Satzung über die Regelung  
 der Fernwärmeversorgung  
 der Stadt Pößneck  
 gem. Stadtratsbeschluss  
 Nr. 10 - 110 / 1995  
 Versorgungsgebiet  
 "Wohnbaugelände zwischen  
 Kurzackerstraße und Mittelweg"  
 Pößneck, den 11.05.1995

Pößneck, den 04.09.1995  
 Stadt Pößneck  
 Roolant  
 Bürgermeister





Anlage  
zur Satzung über die Regelung  
der Fernwärmeversorgung  
der Stadt Pöbneck

gem. Stadtratsbeschluss  
Nr. 10 - 110 / 1995

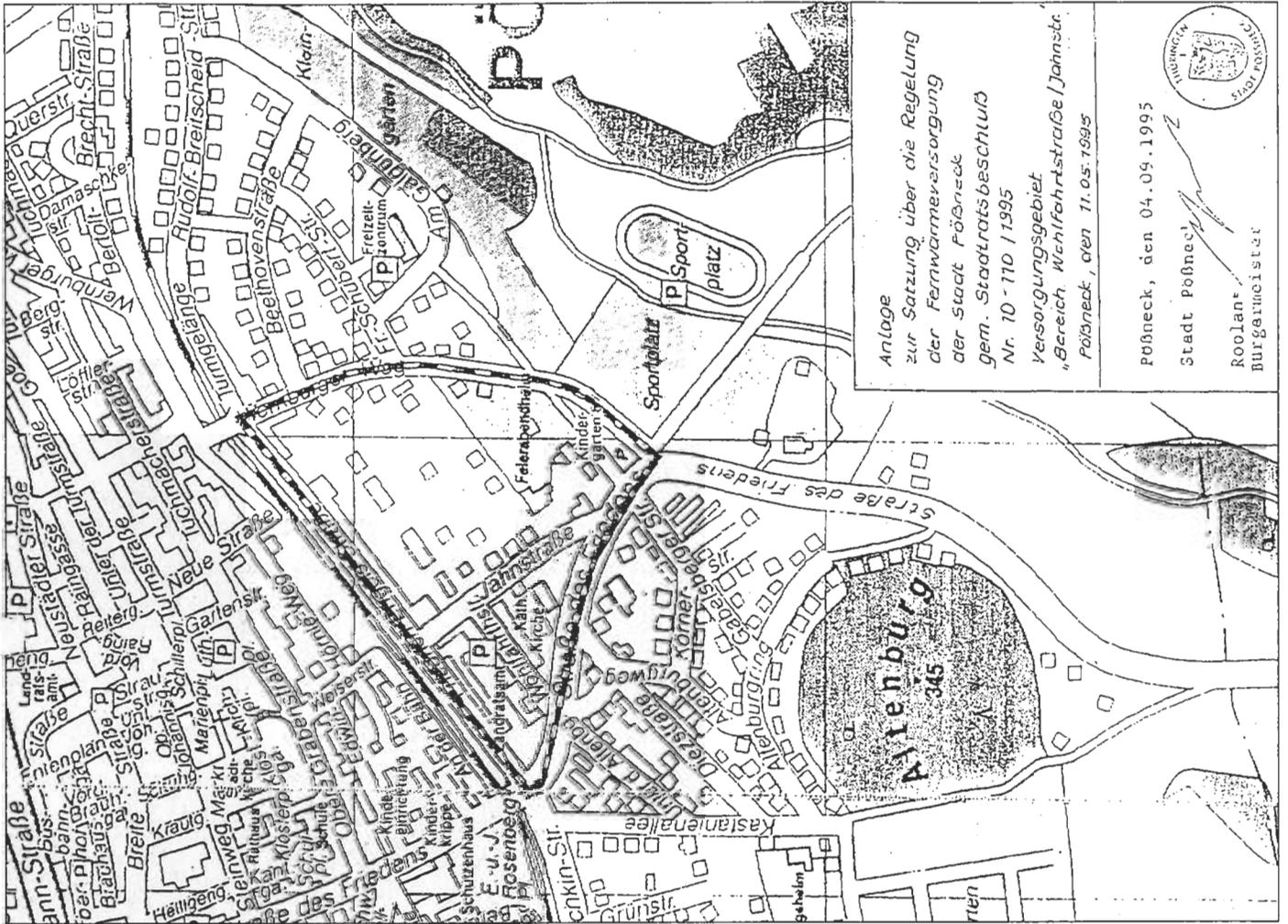
Versorgungsgebiet  
„Bebauungsplangebiet Saalfelder Str.“  
Pöbneck, den 11.05.1995

Pöbneck, den 04.09.1995

Stadt Pöbneck

Roolant  
Bürgermeister

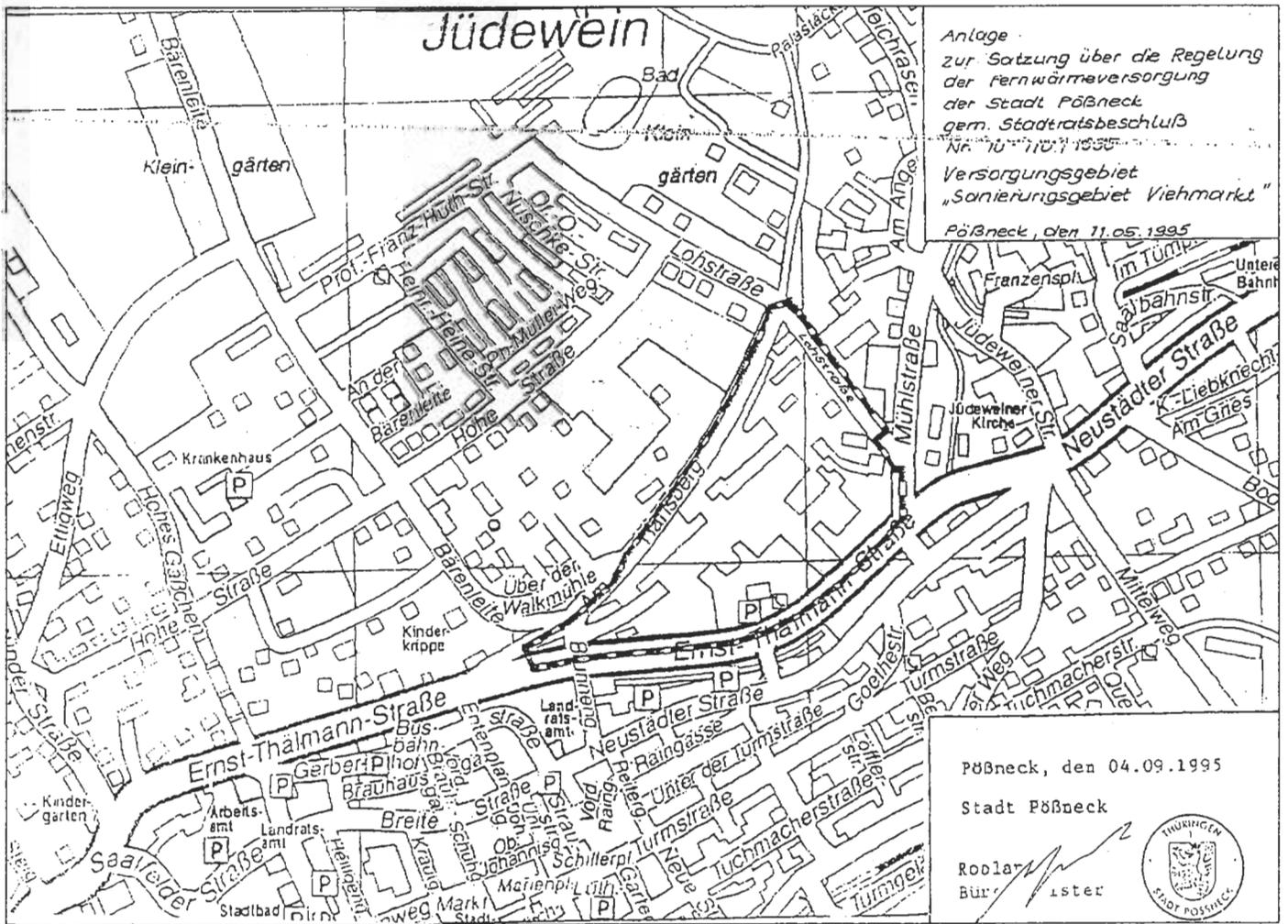




Anlage zur Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Pöbneck gem. Stadtratsbeschluss Nr. 10-110/1995

Versorgungsgebiet "Bereich, Wichfahrtstraße/Jahnstr. Pöbneck, den 11.05.1995"

Pöbneck, den 04.09.1995  
 Stadt Pöbneck  
 Rooland  
 Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Pöbneck gem. Stadtratsbeschluss Nr. 10-110/1995

Versorgungsgebiet "Sanierungsgebiet Viehmarkt" Pöbneck, den 11.05.1995

Pöbneck, den 04.09.1995  
 Stadt Pöbneck  
 Rooland  
 Bürgermeister

